

## Moot Court-Team von Niederhuber & Partner erfolgreich

Sonderpreis für die beste Performance bei der Verhandlung.

Seit dem letzten Jahr ringen Teams der Universitäten von Innsbruck bis Wien im Rahmen des neuen Moot Court Umweltrecht um den Sieg in einem simulierten öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren; heuer für die Genehmigung eines Windparks im alpinen Raum. Die Studierenden bekommen dabei nicht nur Unterstützung von ihren Universitätslehrern, sondern auch von insgesamt fünf Anwaltskanzleien (darunter Niederhuber & Partner Rechtsanwälte), der ECOwind Handels- und Wartungs GmbH sowie dem LVwG Steiermark.

Am erfolgreichsten verhandelte das Team der Uni Wien, das sich gegen die Teams der Unis Innsbruck, Graz und Salzburg sowie jenes der WU Wien durchsetzte. Tobias Neugebauer vom Team der Uni Salzburg erhielt einen Sonderpreis für seine herausragende rhetorische Darbietung bei der mündlichen Verhandlung.

Moot Court-Initiator und Anwalt Peter Sander von Niederhuber & Partner Rechtsanwälte ist naturgemäß zufrieden und motiviert: „Wie schon beim erfolgreichen Debüt des Moot Court im Vorjahr war das juristische Niveau der Studierenden äußerst hoch. Das bestätigt uns und wir werden uns auch im nächsten Jahr um ein spannendes Projekt für den Moot Court Umweltrecht 2016 kümmern.“

Weitere Informationen zum Moot Court Umweltrecht unter [www.mcur.at](http://www.mcur.at).

*Paul Reichel, Salzburg*

## Endless Summer...

Kurz vor der Sommerpause haben Gerichte und Gesetz- bzw. Verordnungsgeber noch einmal rege Aktivität entfaltet.

Wer geglaubt hat, es würde dieses Jahr keine umweltrechtliche Strandlektüre geben, hat sich getäuscht. Anfang Juli hat zB der EuGH entschieden, was nun wirklich unter einer „Verschlechterung“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie verstanden werden soll. Außerdem wurde in Österreich nach jahrelanger Diskussion die Recycling-Baustoffverordnung erlassen. Wem das alles für den Strandkorb zu viel ist, kann sich den aktuellen NHP News Alert mitnehmen – passt auf jedes noch so kleine Handtuch.

Viel Spaß beim Lesen!

*Ihr NHP-Redaktionsteam*



## Recycling-Baustoffverordnung erlassen

Nach mehr als dreijährigem Ringen hat der Umweltminister die bis zuletzt umstrittene Recycling-Baustoffverordnung (BGBl II 181/2015) erlassen. Das Baustoffrecycling wird einem gegenüber den bisherigen Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und der Richtlinie für Recycling-Baustoffe strengeren Regime unterworfen. Die Verwendung von Stahlwerksschlacke für den Bau von Bundes-, Landes- und mit gewissen Einschränkungen auch von Gemeindestraßen wird hingegen legalisiert. Von Seiten der Recycling- und Rohstoffbetriebe wird ein Rückgang der Recyclingquoten bei gleichzeitiger Verdrängung von Naturmaterial durch Schlacke befürchtet. Das BMLFUW und die Stahlhersteller bewerten das ganz offensichtlich anders.

*Martin Niederhuber, Wien*

## Zahlen, die uns beschäftigen:

25 Beschwerden haben wir bislang zu unserer neuen Kolumne bekommen. Damit erachten wir unseren Versuch, über das eine oder andere Thema mit einem „Augenzwinkern“ zu berichten, als durchaus geglückt.

25

25 Jahre Arbeitsgruppe Schianlagen wurden gerade in Salzburg abgefeiert. Wir gratulieren Horst Scheibl und allen Experten, die diese Institution so effizient und lebendig gestalten.

## Splitter

### Verordnung über belastete Gebiete (Luft) neu erlassen

Die Verordnung, welche schutzwürdige Gebiete der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) definiert, wurde mit BGBl II 166/2015 neu erlassen. Die neuen Schutzgebietsausweisungen sind vor allem für die Frage relevant, ob ein Vorhaben unter Anwendung herabgesetzter Mengenschwellenwerte einer UVP-Einzelfallprüfung zu unterziehen ist (NM).

### Zeitlicher Zusammenhang kein Kriterium für Vorliegen eines einheitlichen UVP-Vorhabens

Maßgeblich für die Beurteilung eines einheitlichen Vorhabens sind ausschließlich der räumliche und der sachliche Zusammenhang mehrerer Eingriffe (BVwG 2.6.2015, W143 2012345-1/9E) (PB).



**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

**NHP**  
Niederhuber & Partner



### EuGH zum Begriff der wasserrechtlichen „Verschlechterung“

Weservertiefung: Verschlechterung bereits bei nachteiliger Veränderung einer Qualitätskomponente.

Zur Erinnerung: Der Generalanwalt hatte zuletzt in seinen Schlussanträgen die Ansicht vertreten, dass eine Verschlechterung des (ökologischen) Zustandes eines Oberflächengewässers, welche zur Anwendung der Ausnahmegenehmigung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL (§ 104a WRG) führt, nicht erst dann vorliegt, wenn die Schwelle einer Gewässergüteklasse überschritten wird. Vielmehr kann eine Verschlechterung auch bereits dann gegeben sein, wenn es zu einer nachteiligen Veränderung des Gewässers innerhalb einer Güteklasse kommt.

Mit Urteil vom 1.7.2015, C-461/13, folgte der EuGH nun den Ausführungen des Generalanwaltes – eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers liegt demnach nicht erst bei einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt vor, sondern bereits bei Verschlechterung des Zustands einer der (bei der Beurteilung des ökologischen Zustands von Gewässerkörpern zu berücksichtigenden) Qualitätskomponenten. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass auch in Österreich in Zukunft der als Ausnahmebestimmung konzipierte § 104a Abs. 2 WRG um einiges häufiger zur Anwendung kommen wird müssen.

*Barbara Pendl, Salzburg*

## Sport

**EU-Kommission fordert von Österreich Änderungen des Tiroler Schischulgesetzes**

Kommission sieht Konflikt mit Dienstleistungsfreiheit.

Nach dem Tiroler Schischulgesetz ist die Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs von Schischulen und Schilehrern aus einem anderen Land oder anderen Staat nur dann zulässig, wenn u.a. die Gäste im betreffenden Land oder Staat aufgenommen wurden. Nach Ansicht der Kommission werden dadurch ausländische Schilehrer im Verhältnis zu Tiroler Schilehrern benachteiligt, da diese alle Kunden annehmen dürfen.

Die Kommission äußerte ihre Beanstandungen im Juli 2014 in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Österreich brachte daraufhin zusätzliche Argumente dafür vor, dass die betreffenden Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Hochgebirgsgebieten erforderlich seien. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass die Tiroler Vorschriften nicht gerechtfertigt sind, da im Rahmen des EU-Rechts über die Anerkennung von Berufsqualifikationen andere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, spezielle sicherheitsbezogene Qualifikationen von ausländischen Schilehrern zu überprüfen, ohne den Zugang zu einem Teil des Marktes zu blockieren.

Die Kommission hat Österreich daher nun in einer ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgefordert, seine Rechtsvorschriften zu ändern.

*Peter Sander, Wien*

**Vorfahrt für Energieinfrastrukturanlagen**

Regierungsvorlage für ein Energie-Infrastrukturgesetz liegt vor.

Mit diesem Gesetz sollen EU-Vorgaben für „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI) umgesetzt werden. Dabei geht es um Verfahrensbeschleunigung, eine Art „Vorverfahren“, viele Koordinierungs- und Kontrollrechte für den Wirtschaftsminister und einen neuen sechsten Abschnitt im UVP-G 2000; und auch eine Quasi-Trassenverordnung für Leitungsanlagen ist vorgesehen. Wir berichten ausführlich, sobald das Gesetz kundgemacht ist.

*Peter Sander, Wien*

**EuGH: Vereinbarkeit von Präklusionsregeln mit der UVP-Richtlinie?**

Schlussanträge des Generalanwaltes im Verfahren der Kommission gegen die BRD.

In der bereits seit längerer Zeit in der BRD schwelenden Frage zur Europarechtskonformität der im deutschen Recht normierten Beschränkung der Klagebefugnis von Bürgern und Gemeinden auf bereits im erstinstanzlichen UVP-Verfahren innerhalb einer gewissen Frist vorgebrachte Einwendungen hat der Generalanwalt nun seine Schlussanträge vorgelegt. Seiner Ansicht nach sind diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar.

Bisher hatten sich sowohl die BRD als auch Österreich auf den Standpunkt gestellt, dass die Festlegung dieser Präklusionsregeln als zulässige Ausgestaltung des nationalen Verfahrens zu betrachten und damit auch europarechtskonform sind. Folgt der EuGH den Ausführungen des Generalanwaltes, könnte dies durchaus auch Auswirkungen auf die Präklusionsregelungen in Österreich haben (C-137/14 vom 21.5.2015).

*Barbara Pendl, Salzburg*



## VwGH zum Abfallbegriff

Keine Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs allein durch Verstoß gegen eine Bescheidaufgabe

Im Ausgangssachverhalt wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Brücke erteilt. Der Bescheid enthielt die Auflage, dass die Wurzelstöcke der Ufergehölze, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, fachgerecht außerhalb der Vegetationszeit an den neuen Uferböschungen zu verpflanzen sind.

Im Zuge einer Überprüfung stellte sich heraus, dass die Wurzelstöcke nicht fachgerecht versetzt wurden, da sie über ein Jahr lang außerhalb des Erdreiches gelagert wurden, wodurch zahlreiche Wurzelstöcke abgestorben sind. In einem daraufhin eingeleiteten AISAG-Feststellungsverfahren ging die Behörde davon aus, dass durch den verspäteten – nicht der naturschutzrechtlichen Bewilligung entsprechenden – Einbau der Wurzelstöcke nunmehr von einer Entledigungsabsicht auszugehen und somit der subjektive Abfallbegriff erfüllt sei.

Der VwGH hielt fest, dass diese Entledigungsabsicht fehlt. Weder aus der Rodung noch aus der nachträglich durch den verspäteten Einbau hervorgerufenen Veränderung der Beschaffenheit der Wurzelstöcke könne geschlossen werden, dass sich die ursprüngliche Verwertungsabsicht „gewandelt“ habe und an deren Stelle eine Entledigungsabsicht getreten sei. Selbst eine spätere objektiv andere Beschaffenheit des Stoffes kann an dem ursprünglich und fortgesetzt vorhanden gewesenen Willen, die Wurzelstöcke gerade nicht loszuwerden, nichts ändern (VwGH 23.4.2015, 2013/07/0043).

*Monika Romaniewicz, Wien*

## Emissionshandel: Unverhältnismäßige Sanktionen unzulässig

Gutgläubige Anlagenbetreiber können auf geprüfte Emissionsmeldungen vertrauen.

Betreiber von Anlagen, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen, haben den zuständigen nationalen Stellen, in Österreich dem BMLFUW, bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres von einer unabhängigen Prüfstelle als zufriedenstellend bewertete Emissionsmeldungen für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Stützt sich ein Anlagenbetreiber bei der Abgabe von Emissionszertifikaten auf eine solche Emissionsmeldung, berechtigt dies die nationale Behörde auch dann nicht zur Verhängung einer automatischen Sanktion in Höhe von € 100,- je ausgestoßener Tonne Kohlendioxidäquivalent, wenn sich nachträglich herausstellt, dass mehr Zertifikate abzugeben sind, als in der Emissionsmeldung angeführt. Im Urteil vom 29.4.2015, C-148/14, gewinnt der EuGH dieses Ergebnis aus der Systematik der Emissionshandelsrichtlinie und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mitgliedsstaaten können in solchen Fällen lediglich unverhältnismäßige Sanktionen vorsehen.

*Benjamin Schlatter, Wien*

## NHP in Bildern



**Formel 1 Rennen 2015 in Spielberg – „Danke, Didi!“**

### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

### PRAG

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátní kancelář, s.r.o.**  
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

### BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátska kancelária, s.r.o.**  
Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

### BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu &  
Partners SCA**  
Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhp.ro  
www.nhp.ro